

Sitzung vom 23. April 1997

911. Anfrage (Büro für Begutachtungen im kantonalen Hochbauamt)

Kantonsrätin Esther Zumbrunn, Winterthur, hat am 3. Februar 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Das Büro für Begutachtungen im kantonalen Hochbauamt bestimmt die durch den Kanton subventionierten Bauteile gemäss Abrechnung oder nach Pauschalen. Die Erfahrungen lassen vermuten, dass dessen Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse nicht klar geregelt sind. So stossen seit Jahren von dieser Instanz getroffene Entscheide in Gemeinden mit Baukommissionen für öffentliche Bauten oder bei subventionsberechtigten Privaten, Stiftungen usw. wie auch in Städten, welche ihre eigenen Bauten fachbautechnisch begleiten, auf Unverständnis.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Ist es sinnvoll, dass das Büro für Begutachtungen in Gemeinden mit eigener fachbautechnischer Begleitung die Subventionsberechtigung abklärt? Reicht es nicht, wenn die Subvention anhand des Kostenvoranschlages oder der Abrechnung erfasst wird?
2. Wie weit ist es sinnvoll, dass sich das Büro für Begutachtungen in Projekte und Kostenvoranschläge einschaltet, um Verbesserungsvorschläge zu machen und (vermeintlich) preiswertere Lösungen zu verlangen? Genügt für ein derartiges Eingreifen das einmalige Durchsehen eines Objektes? Gibt es weitere Entscheidungsgrundlagen wie z.B. Baukommissionsprotokolle, Pläne oder Variantenpläne?
3. Wie haftet der Kanton, wenn – nach Fehlbeurteilungen durch dieses Büro – überflüssige, falsche und teure Umbauplanungen eingeleitet wurden, obwohl die Bauherrschaft schriftliche Untersuchungen über eine ungenügende Bausubstanz vorlegen konnte und andere Schlüsse zog als der Vertreter des Büros für Begutachtungen nach einmaligem Begehen? Wie sind solche Rechnungen an den Kanton zu stellen? Welchen Konten würden diese belastet?
4. Kann das Büro für Begutachtungen einer Gemeindeexekutive verweigern, einen Antrag an die Regierung weiterzuleiten?
5. Wie weit darf sich das Büro für Begutachtungen in Architekturvergebungen einschalten? Ist es zulässig, dass es andere Architekten vorschlägt als die Bauherrschaft? Wie sinnvoll ist es für die Gemeinden, auf solche Vorschläge einzutreten?
6. Wie hoch beziffern sich die Subventionen, welche dank sogenannten «Projektverbesserungen» in den letzten fünf Jahren tatsächlich eingespart werden konnten? Ist es wahr, dass Einsparungen (wie beispielsweise das Weglassen eines Liftes), welche zu Mehrarbeit beim Personal führen, tatsächlich als solche interpretiert werden?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Esther Zumbrunn, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Der Staat leistet an die Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse Beiträge gemäss Staatsbeitragsgesetz (§1), u.a. für öffentliche Bauten und Anlagen im Sinne der Richtplanung. Diese Beiträge werden grundsätzlich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit und dem Ausmass des öffentlichen Interesses gewährt (§5 Abs. 2 Staatsbeitragsgesetz). Beiträge werden nur an Aufwendungen ausgerichtet, die für die wirksame, wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung erforderlich sind (§8 Staatsbeitragsgesetz). Bestimmungen über die Bemessung der Beiträge und das Verfahren der Beitragsleistung konkretisieren diese allgemeinen Beitragsvoraussetzungen. In der Spezialgesetzgebung werden weitere und präzisierende Randbedingungen und Anforderungen für die Aufgabenerfüllung aufgestellt. Die in den Spezialgesetzen festgelegten Kostenanteile für

die Gemeinden berücksichtigen deren Finanzkraft, womit sie Bestandteil des indirekten Finanzausgleichs sind.

Beim Vollzug der genannten Rechtsgrundlagen erfordert die rechtsgleiche Behandlung der Gesuchsteller sowie die Wahrung anerkannter Regeln und Standards bezüglich Kostengünstigkeit, Zweckmässigkeit, Baukunde, Einordnung, Architektur und Städtebau die Beurteilung sowohl durch Fachleute der Fachdirektionen (Raumbedarf, Organisation usw.) als auch durch solche der Baudirektion (bauliche Umsetzung des Raumbedarfs). Die baufachliche Behandlung ist der Stabsabteilung – früher Büro für Begutachtungen – des kantonalen Hochbauamtes übertragen.

Abgeleitet von den gesetzlichen Grundlagen werden dabei Richtlinien und Richtwerte bei der Beurteilung von Beitragsgesuchen herangezogen. Bezogen auf die Beitragsbereiche stehen dabei neben einer möglichst einheitlichen Beurteilung der Gesuche folgende Ziele im Vordergrund:

- Finanzausgleich: In der Regel müssen die Investitions- und Folgekosten unter Wahrung eines kantonsüblichen Standards minimiert werden. Bei Bauten und Anlagen können diese Kosten beim Baustandort, beim Raumbedarf, bei Betriebsabläufen und bei den Anlagekosten (aufgrund vergleichbarer Objekte) beeinflusst werden.
- Feuerwehrbauten: Voraussetzung für eine funktionstüchtige Feuerwehr sind ein zentraler Standort im Einsatzgebiet und zweckmässige Betriebsabläufe in der Feuerwehranlage. Besonders bei regionalen Feuerwehrstützpunkten, wo der Staat die vollen Kosten trägt, wird auch die Minimierung der Investitions- und Folgekosten angestrebt. Bei der Beurteilung sind orts- und regionalplanerische sowie betriebliche Aspekte und die Anlagekosten aufgrund von vergleichbaren Objekten relevant.
- Invalidenbauten: Die Versorgung der Regionen mit stationären Einrichtungen für erwachsene Behinderte wird durch eine Planung der Fürsorgedirektion erfasst; neue Erkenntnisse werden laufend umgesetzt. Überdies haben das Bundesamt für Sozialversicherung und das Amt für Bundesbauten ein Richtprogramm über den baulichen Standard erlassen, welches auch im Kanton berücksichtigt werden muss.
- Volksschulbauten: Die Volksschulen (Primar- und Oberstufen sowie Sonderschulen) müssen bezüglich Betrieb (Lehrplan, Anforderungen an das Lehrpersonal, Besoldung usw.) und Bau den Normen des Kantons genügen. Für Sonderschulen, an die auch der Bund Beiträge ausrichtet, gelten überdies die Bestimmungen und das Richtprogramm des Bundesamtes für Sozialversicherung und des Amtes für Bundesbauten.

Bestimmungen in den Spezialgesetzen und den dazugehörigen Verordnungen, Reglementen und Richtlinien bestehen verschiedentlich auf den Stufen Bund und Kanton, was eine entsprechende Koordination erfordert.

Zum Bau von Volksschulen, Berufsschulen und Jugendheimen hat die Baudirektion den Bauträgern und Fachdirektionen einen Entwurf für die Änderung der Spezialgesetzgebung zur Vernehmlassung unterbreitet. Diese Novelle soll das Regelwerk vereinfachen und das Genehmigungsverfahren beschleunigen. Die Leistungsstandards beschränken sich auf betrieblich notwendige Mindestanforderungen mit dem Ziel, Kanton und Gemeinden finanziell zu entlasten und den Bauträgern mehr Handlungsspielraum und Verantwortung zu gewähren.

Zusammenfassend ist folgendes festzuhalten:

- Im Rahmen der geltenden Gesetze kann bei der Behandlung von Staatsbeitragsgesuchen grundsätzlich kein Unterschied gemacht werden zwischen Gemeinden mit ausgebauten Baufachorganen und solchen ohne Infrastruktur. Die erwähnte Gesetzesnovelle sieht eine solche Differenzierung vor.
- Die Überprüfung von Bauprojekten führt bei ungenügenden Projekten zwangsläufig zu Korrekturvorschlägen der Architekten der Stabsabteilung; als Folge können Differenzen entstehen, die nicht in jedem Falle auf Verständnis stossen, die aber nach Möglichkeit im Beratungsgespräch bereinigt werden.
- Die Stabsabteilung ist antragstellendes Organ an die Fachdirektionen. Sie hat damit gegenüber den Gesuchstellern keine Entscheidungsbefugnisse. Die Anträge an den Regierungsrat stellen die Fachdirektionen. Die Haftung richtet sich nach den Bestimmungen des Haftungsgesetzes.
- Die Architekten der Stabsabteilung können und sollen fachkompetente Empfehlungen zuhanden der Bauherrschaft abgeben, wenn damit dem öffentlichen Interesse gedient werden kann. Dabei konnten als Folge von Projektverbesserungen immer wieder

namhafte Einsparungen sowohl für den Gesuchsteller wie für den Kanton erzielt werden. Eine Statistik darüber wird von der Stabsabteilung des Hochbauamtes allerdings nicht geführt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi